5365

Gesetz und Mensch

Vortrag

gehalten von Prof. D. **Walther Köhler**
an der Pfingstkonferenz 1919 in Aarburg

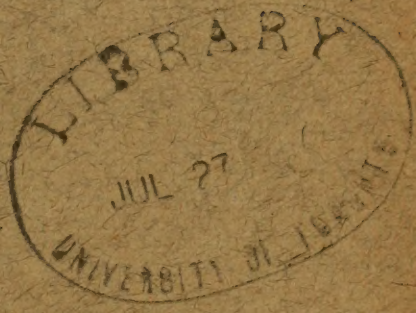

H&SS
A
5365

Christliche Studentenvereinigung
der deutschen Schweiz
1919.

Gesetz und Mensch! — Das Thema braucht nur ausgesprochen zu werden, und die Formulierung sagt sofort: die beiden da neben einander genannten Begriffe stehen in gegensätzlicher Spannung zu einander, die Kopula „und" verbindet nicht, sondern trennt, es kann sich nur noch darum handeln, ob sie absolut trennt, sodaß das „Gesetz und Mensch" tatsächlich zu einem „Gesetz oder Mensch" würde, das Eine das Andere ausschließend. Woher diese Feindseligkeit zwischen den beiden Größen? Offenbar verkörpern sie ganz bestimmte Ideenkomplexe, eine Summe bestimmter Vorstellungen, scharf umgrenzte Mächte, die in ihrem Aufeinanderprall sich nicht vertragen, sich an einander reiben und, da der eine der beiden Gegner wir selbst sind, uns in einen inneren Kampf hineinstürzen, dessen Härte und Schwierigkeit der mit dem Stempel des Unerbittlichen versehene Begriff „Gesetz" andeutet. Ohne Schwierigkeit ergibt sich auch die Kennzeichnung beider Faktoren: „Gesetz" in diesem Zusammenhange ist Zwang, Zwangsgewalt, sei es äußere, sei es innere, sowohl das Rechtsgebot des Staates oder der Gesellschaft wie der kategorische Imperativ des Sittengesetzes: du sollst! — es bleibt immer der unbedingt verpflichtende Charakter. Gesetz ist das über dem Menschen stehende Gebot, das sich um seine Wünsche und seine Neigungen gar nicht kümmert, vielmehr auf seinen Inhalt pocht und ihn durchzwingt, hart, grausam, rücksichtslos. Dem gegenüber bedeutet „Mensch" in diesem Zusammenhange

nicht das in den kausalen Naturzusammenhalt verflochtene Wesen, das darum auch den Naturnotwendigkeiten unterstünde, sondern den Menschen als den Träger sittlicher Freiheit, gerade im Unterschiede von aller übrigen Kreatur, die Persönlichkeit der Autonomie, die protestiert gegen jede Heteronomie kraft ihres Rechtes der Selbstbestimmung. Und zwar radikal und absolut — „der Mensch ist frei, und wär' er in Ketten geboren!" Hier soll gar nichts von außen kommen, sondern alles von innen, nichts über dem Menschen stehen, sondern alles aus dem autonomen Freiheitsgrund vom Menschen gleichsam geschaffen werden, sodaß er dessen Herr ist wie der Herrgott, der ex-lex gesetzlos ist.

Das sind wirklich ausschließende Gegensätze. Und sie sind nicht bloße und blasse Konstruktion, sondern Lebenswahrheit, Erlebnis für jeden. Das Gesetz steht schon an der Pforte des Lebens des Menschen, denn es verlangt sofort nach seiner Geburt sein Recht, indem ihm, d. h. seinem Vertreter, der Obrigkeit, der neue Erdenbürger sofort gemeldet werden muß; ja, noch mehr, selbst die Voraussetzung seines Lebens, die geschlechtliche Verbindung von Mann und Weib, wird gesetzlich geregelt und bleibt nicht der freien Willkür überlassen: freie Liebe ist ungesetzlich und zieht, wenn nicht gar Strafen, so doch Rechtsnachteile gegenüber der legitimen Ehe nach sich. Sterben darf der Mensch zwar wie er will oder wie er muß, diesen Naturvorgang kann das Gesetz so wenig hindern wie Sommer und Winter, Frost und Hitze, aber sofort nach dem Tode legt das Gesetz wieder die Hand auf ihn: er hat nicht freie Verfügung über seinen Leichnam, sondern das Gesetz regelt seine Bestattung, den Ort sowohl wie die Form — wir erleben es heute, daß die Kremation wegen Kohlenmangel

gesetzlich verboten werden kann, und das einst so idyllische Ruhen im Schatten der Heimatkirche hat dem Friedhofe draußen vor den Toren gesetzlich Platz gemacht. Gar nicht zu reden von den Klauseln, mit denen das Gesetz das Verfügungsrecht über Habe und Besitz umgibt. So steht von der Wiege bis zur Bahre der Mensch unter dem Zwange des Gesetzes, und was zwischen Anfang und Ende an Gesetzesbestimmungen liegt, wer will es sagen? Gesetz begleitet täglich, ja stündlich das Menschenleben, Schulzwang nötigt ihn zur Bildung, Militärzwang nötigt ihn zur Erfüllung vaterländischer Pflicht, Steuergesetz greift in seinen Erwerb und Besitz, ja selbst die Stillung seiner religiösen Herzensbedürfnisse innerhalb seiner Glaubensgemeinschaft ist an Gesetz und Zwang gebunden: die Kirche verlangt Parochialzwang und gestattet die Freiheit nur unter Dispensen, die Kirche verlangt Taufe und Konfirmation und nicht zuletzt Kirchensteuer, und jede religiöse Gemeinschaft folgt ihr mit gleichen oder ähnlichen Gesetzesforderungen. Das Gesetz ist ja nicht Privilegium des Staates oder der staatlich privilegierten Gemeinschaft, sondern jeder Gemeinschaft eigen. Es gibt auch Vereinsgesetze, Statuten, und ihre Nichtbefolgung zieht Exklusion nach sich, rein privatrechtlich; es gibt nicht minder Hausgesetze, und ihre Uebertretung beraubt dank der Pädagogik des Hauses den Schuldigen gewisser häuslicher Genüsse. Jede Strafe, sofern sie nicht auf brutaler Willkür ruht, ist die Folge einer Gesetzesübertretung. Wir brauchen nur einmal nachzudenken, um unser ganzes Leben eingeschnürt zu finden in Gesetze mit mehr oder minder starker Zwangsgewalt. Und dieser harte Druck läßt nicht locker, im Gegenteil, er verfestigt und verstärkt sich immer mehr. Was die freiheitsdurstigen Bauern

der Reformationszeit so beweglich klagten: einstmals war Wald und Weide frei, einstmals durften wir jagen und fischen nach Belieben, es wiederholt sich immer wieder: die Maschen des Gesetzesnetzes werden immer enger, an immer zahlreichern Lebensstraßen und Lebensmöglichkeiten steht die Warntafel: Verbotener Weg! Und was einmal durch Gesetz unter Kuratel kam, wird nicht sobald davon frei — das Gesetz wird Fluch für Mensch und Menschlichkeit. „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort — weh dir, daß du ein Enkel bist!"

Und ist das Sittengesetz von diesem dumpfen Drucke ganz frei? Ein Blick auf den großen Kenner der seelischen sittlichen Regungen, den Apostel Paulus, lehrt doch wohl ein anderes: „ich sehe aber ein Gesetz in meinen Gliedern, das da widerstreitet dem Gesetz in meinem Geiste, und nimmt mich gefangen in der Sünde Gesetz, welches ist in meinen Gliedern" (Röm. 7, 23). Das ist nicht Freiheit, sondern Zwang, die Versklavung des Menschen unter das Gesetz der Sünde, dem der Wille ohnmächtig gegenübersteht: „Wollen das Gute habe ich wohl, aber Vollbringen das Gute finde ich nicht." Es ist das, was Luther das servum arbitrium, den geknechteten Willen, nannte. Und ganz richtig bestimmte er: „mit dem Worte des freien Willens wird dasjenige bezeichnet, das gegen Gott vermag und tut, was auch immer ihm gefällt, ohne daß es durch irgend ein Gesetz und irgend einen Befehl gehindert sei." Dieses Freiheitsvermögen besitzen wir eben nicht, dank dem Gesetz der Sünde. Und jeder Mensch, der den furchtbaren Kampf um Gut und Böse im Menschenherzen kennt, weiß auch von dem lebenerwürgenden Zwang dieses Gesetzes: es hat den Willen einfach in seinem Bann. Und die Erwägung:

ja, diese wunderbare sittenpsychologische Schilderung des Paulus oder Luthers gilt nur für den Sünder, nicht für den Erlösten, hilft auch nicht recht weiter. Denn einmal sind Sünder und Erlöster nicht zwei Zuständlichkeiten, die wie zwei Wegstrecken auf einander folgten, sodaß man am Ende der ersten auch endgültig mit dieser fertig ist, vielmehr zwei fortgesetzt sich durchkreuzende Zuständlichkeiten: der Erlöste wird immer wieder Sünder, und der Sünder immer wieder erlöst — die bekannte Antinomie Luthers: Sünder zugleich und gerecht bedingt und bestätigt diese Tatsächlichkeit. Damit aber bekommt auch der Gläubige immer wieder den Zwang des Gesetzes der Sünde zu spüren. Ja, man darf sagen: je lebendiger und intensiver das Frömmigkeitsleben ist, desto schmerzhafter und peinlicher der Druck: ich kann nicht, wie ich will! Mehr noch: der Gläubige überläßt die Zuständlichkeit des Erlöstseins, sein Frömmigkeitsleben im weitesten Sinne nicht der Freiheit und Gesetzlosigkeit, vielmehr er normiert es, um es zu bewahren — denken wir etwa an den Dekalog in seinem ersten Teile oder die Lebensregeln des Neuen Testaments, die christlichen Haustafeln, auch die Katechismen und wie diese Lebensregulierungen alle lauten. Sie sind „Gesetz" und verlangen Beobachtung, schränken ein und können drücken. Schon den Einzelnen, noch mehr die Gemeinschaft; denn bei der Gemeinschaft verbinden sich mit den inneren Forderungen des Sittengesetzes sofort alle die äußeren Gesetzesforderungen, die im Wesen jeder Soziologie liegen.

Also Gesetz und immer wieder Gesetz! Von außen und von innen! Wo bleibt da der Mensch? Er, der sich der Herr der Natur weiß, der sie meistert mit der Kraft seines Geistes, jahraus, jahrein wundervolle

Beweise der Souveränität seines Ich über natürliche Schranken liefert, der mit seiner Technik die Elemente bezwingt, mit seiner Wissenschaft immer neue Reiche erobert, um die erworbenen Geistesschätze sogleich wieder auszumünzen, der innerlich seine Freiheit in tief-ethischen oder tief-religiösen Entscheidungen betätigt, von der Selbstüberwindung an bis zum Glaubensmartyrium oder dem der ganzen Welt entgegengeschleuderten: „Hier stehe ich, ich kann nicht anders" — er soll so in „Gesetz" eingespannt werden? Ist das nicht Schmach und Schande? Menschenunwürdig? Schreit nicht die Menschenwürde nach Empörung vom Gesetze? „Laßt uns zerreißen ihre Bande und von uns werfen ihre Ketten" — muß dieses Psalmwort, dieses Perrumpamus, das in der Reformationszeit Ulrich v. Hutten, ein Freiheitskämpfer wie kein zweiter, sich zum Motto erkor, nicht auch unsere Losung werden? Jedenfalls verstehen wir, wie und warum das Zeitalter des Idealismus d. h. das Zeitalter des seiner Freiheit bewußt gewordenen Ich zugleich die Epoche der französischen Revolution war, der gewaltigsten Empörung gegen Gesetzeszwang auf allen Gebieten, die die Geschichte kennt, oder warum der gegenwärtige Weltkrieg mit einer allgemeinen Freiheitsforderung der Menschheit sich verbindet, mögen auch Unterschiede beide Male da sein, das eine Mal die Freiheit mehr die Ursache, das andere Mal mehr die Folge der Revolution sein, was sich freilich nicht ganz scharf trennen läßt. — Und sollte denn dieses Abwerfen des Gesetzeszwanges nicht möglich sein? Wir denken nicht sofort an die blutige Revolution als Befreiungstat, sondern gehen einmal ganz bescheiden von unten aus von der Pädagogik der Kinderstube, in der der Mensch den Gesetzeszwang erstmalig wirklich spürt. Hat da nicht Rousseau

in seinem „Emil“ wundervoll begeisternd die gesetzlose Pädagogik uns vorgeführt? Hinreißend, packend immer wieder ist diese Leitung des Zöglings ganz von selbst ohne Zwang, ohne Druck, Emil „findet“ Alles aus sich heraus, die Rute fehlt und ihr Ersatz ist eine innere Freudigkeit, geboren aus freiem Vorwärtsstreben. Und wenn wir nun wissen, daß auf Rousseau Pestalozzi aufbaut und er als Begründer der modernen Pädagogik noch heute gilt, wäre es dann nicht möglich, ja würde es nicht Forderung, zunächst einmal dieses wichtige Gebiet der Pädagogik von Gesetz und Zwang zu befreien? Wäre damit nicht unendlich viel gewonnen, wenn anders das Gebiet der Erziehung die Grundlage der Menschheitsgesundung ist? Es handelt sich ja nicht nur um die Pädagogik der Kinderstube, sondern um die Erziehung überhaupt: Schule, Katechismusunterricht insbesondere, und Universität. Warum nicht dieses ganze Gebiet auf Rousseau'sche Basis stellen? Warum nicht z. B. mit der akademischen Freiheit radikalen Ernst machen und ganz auf Freiwilligkeit abstellen, ohne Gesetz und Zwang?

Und gehen wir von der Pädagogik weiter zum Staat: ist da die Gesetzesabschaffung etwas so Unerhörtes? England z. B. hat kein kodifiziertes Strafgesetz und kein kodifiziertes Zivilgesetz, nur einige wenige Bestimmungen und befindet sich wohl dabei! „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ war der Losungsruf der französischen Revolution, und ganz ähnlich erschallen die Rufe heute; sie kehren ihre Spitze immer wieder gegen den Gesetzeszwang, wenn nicht gar gegen den Staat überhaupt. Denn es steht hier nicht nur die blutige Revolution in Frage, die Propaganda der Tat, sondern ebenso sehr, ja noch viel

mehr der sehr ernst zu nehmende und nicht minder lehrreiche theoretische Anarchismus und Nihilismus, als deren Vertreter etwa Proudhon, Stirner, Krapotkin, Mackay oder Bakunin erscheinen, jeder in seiner Art wieder individuell. Es ist längst erkannt, daß dieser theoretische Anarchismus philosophisch-idealistischen Glaubenscharakter trägt, dessen stärkstes Ferment eben die Freiheit ist. Der Anarchismus will womöglich völlige Freiheit, und allen anarchistischen Theorien gemeinsam ist die Forderung des Verschwindens der Staatsordnung als der Ordnung des Zwangs. Bakunin denkt sich statt dessen eine gemeinsame Produktion in freien Genossenschaften; dabei soll der Einzelne schrankenlose Genußfreiheit haben, weil es ja ungerechter und unerträglicher Zwang wäre, wenn ihm sein Anteil am Produzierten, das Maß des Genusses, irgendwie von andern gesetzlich bestimmt würde. Stirner rückt ganz den konkreten Einzelmenschen, das Ich, in den Vordergrund; es macht sich zum Prinzip, wirft jede Autorität ab und tritt dem Staat als Feind entgegen, ja, jeder Obrigkeit. Nicht minder Tolstoi. Und in ihm berühren wir sofort die starke Fühlungnahme, die dieser theoretische Anarchismus zu religiösen Idealen gewinnt, und verbinden zugleich mit dem Protest gegen den äußern Zwang den Widerspruch gegen den innern. Die Zeiten enthusiastischer Religiosität zunächst sind immer Zeiten der Gesetzlosigkeit, denn Enthusiasmus ist Gesetzlosigkeit. Denken wir an das Urchristentum, das von statutarischer Ordnung nichts weiß, denken wir an Fox, den Quäker, der sorglos den einfachsten Anstandsgesetzen ins Gesicht schlägt, nicht grüßt und sich nicht scheut, durch lautes Reden den Gottesdienst zu unterbrechen, oder wie die Enthusiasten alle heißen

— jeder energische Rückgriff auf das Urchristentum bedingt Gesetzesfeindschaft. Auch die Reformation hat sie. „Ein Christenmensch ist ein freier Herr aller Dinge und Niemandem untertan" — was ist dieses klassische Wort der libertas Christiana anders als Gesetzlosigkeit? Und es ist evangelisches Wort, aus Paulus gewonnen, und nur auf evangelischem Boden möglich: der Katholizismus kann es nicht sprechen, denn sein Wesen ist Gesetz und Gesetzeskirche; hier steht der Einzelne stets unter dem Gesetze seines Priesters, und der Beichtstuhl wird zum Gegenteil christlicher Freiheit. Darum war es so einzigartig tief evangelisch empfunden, als nun Rudolf Sohm für das evangelische Kirchenrecht die große Freiheitstat vollzog mit seinem berühmten Satze: das Kirchenrecht steht in Widerspruch zum Wesen der Kirche. Das war die Aufhebung des Gesetzes für den ganzen großen Komplex des Kirchenrechtes und sein Ersatz durch Freiheit und Freiwilligkeit — begeistert haben wir s. Z. diesen Worten des Meisters gelauscht, und unvergänglichen Wert haben sie auf alle Fälle. Endlich die Freiheit vom Sittengesetze? Sie ist z. T. in den anarchistischen Theorien ohne weiteres mitgesetzt, wenn sie etwa die völlige Genußfreiheit predigen. Oder denken wir — die Gegensätze berühren sich — an die von Hause aus aristokratische Idee des Uebermenschen. „Jenseits von Gut und Böse" heißt doch nichts anderes als Freiheit vom Sittengesetz, und Nietzsche hat wohl gewußt, warum er dieses Ziel eine „Umwertung aller Werte" nannte. In praktischer Anwendung ergibt das eine unendliche Skala von kleinen oder größeren sittlichen Revolutionen, und daß dem die Gegenwart zuneigt, verrät nicht nur die Häufigkeit der bis zur äußeren Straffälligkeit fortschreitenden Sittenlosigkeiten, sondern

auch und vor allem die ganze allgemeine Stimmung gegen die Sünde und ihren Zwang. Die Sanktionierung dieser Gesetzlosigkeit vollzieht das Triebleben, das ungehemmt und ungezügelt dem Trieb und der Lust folgt, heute so, morgen anders. Hier kann es allerdings keinen Gesetzeszwang geben, denn das „Gesetz der Sünde" setzt als drückendes Unvermögen einen idealen Richtpunkt voraus, dessen Unerreichbarkeit gerade das Gesetzmäßige empfinden läßt. Jenes „Wollen das Gute habe ich wohl" fehlt beim Triebleben, man „will" eigentlich selbst überhaupt nicht, sondern läßt die Triebe wollen und ihren Lauf gehen.

So winkt, wohin wir schauen, auf allen Gesetzesgebieten, den äußeren wie den inneren, die Möglichkeit der Freiheit. Sollen wir ihr folgen oder sollen wir es nicht? Und wenn nein, warum nicht? Offenbar liegt hier ein Problem vor, das an die Wurzeln aller Ethik greift, ja schließlich Recht oder Unrecht der Ethik selbst bedeutet, wenn anders Ethik die Lehre vom Rechte des Sittlichen und seiner praktischen Betätigung ist. Die Ethik löst sich in Willkür auf, wenn die Anarchie ethisches Prinzip wird. Das: „Du sollst" des Gesetzes wird in ein „Ich will" oder „mein Ich will" verwandelt.

Vielleicht suchen wir eine Lösung am besten so zu gewinnen, wenn wir zunächst einmal, nachdem uns das Contra des Gesetzes in inquisitorischer Untersuchung so schneidend bewußt geworden, nunmehr billigerweise auch das Pro advokatorisch zum Rechte kommen lassen. Marsilius von Padua, der Verfasser des „Defensor pacis" vom Jahre 1324 hat eine ganze Reihe von Kapiteln dem Wesen und der Bedeutung des Gesetzes gewidmet und ist sein Apologet geworden. Das Gesetz, darauf kommt er hinaus, ist notwendig für die

bürgerliche Ordnung, und er führt das in sehr interessanter Weise durch die verschiedenen Gebiete des bürgerlichen Lebens durch. Ganz gewiß ist es Zwangsgewalt, aber eben die braucht die Gesellschaft. Insbesondere aber, meint er, bedürfen des Gesetzes die Monarchen, sie sind gezwungen, nach dem Gesetze und nicht gegen das Gesetz zu handeln im Interesse der staatlichen Sicherheit. Also: auch der Monarch steht unter dem Gesetz, und damit behütet das Gesetz vor Tyrannei. Das berühmte Wort Friedrichs des Großen: ich bin der erste Diener meines Staates, hat hier seine Wurzel, und schroff stellt sich diese Wertung der Gesetzesordnung dem römischen Recht gegenüber, das den Herrscher zum Gesetze selbst machte: lex viva in terris! Gesetzesordnung ist der beste Schutz gegen Macchiavellismus. Und wollte man einwerfen: das mag für das Mittelalter seine Bedeutung gehabt haben, heutzutage rechnet man nicht mehr mit absoluten Monarchien, so wäre zunächst zu sagen, daß doch eben der Konstitutionalismus oder welche Staatsverfassungsform man bevorzugt, ein Sieg der Gesetzesordnung ist und nur durch sie sich behauptet, sodann, daß es sich hier gar nicht um den Monarchen allein handelt, sondern um jeden, der irgendwie in leitender Stellung sich befindet, wie das Marsilius von Padua ganz richtig bemerkt hat. Man kann auch in kleinstem Kreise ein Tyrann sein, und davor schützt, bald mehr, bald minder das Gesetz. Nehmen wir etwa den Richter: wer schützt vor Willkür und Brutalität, wer gibt die Handhabe zur Vermeidung des Irrtums? Niemand anders als das Gesetz. „Kein Richter darf willkürlich richten ohne Gesetz“ sagte schon Aristoteles. Man braucht nur ins tägliche Leben einigermaßen hineinzuschauen, um auf Schritt und Tritt die Bedeu-

tung und den Wert des Gesetzes zu spüren. Es ist ein beliebtes Thema für populäre juristische Vorträge: was muß der Laie vom Gesetze wissen? und sobald man ihm nähertritt, wird der Stoff unter den Händen überreich. Dienstbotenfrage, die Probleme des Mein und Dein, für den Schriftsteller das Verlagsrecht, für den Pfarrer etwa die Kirchengutsfragen, für die anderen Berufe anderes; kurz, das tägliche Leben ist durchsetzt von Gesetzen, und sie leisten etwas, sie tragen das Leben und geben ihm den Zusammenhalt. Es ist ganz richtig empfunden, wenn die den Gedanken des Marsilius von Padua und anderer zu Grunde liegende Naturrechtsvorstellung den Krieg aller gegen alle durch das Gesetz gezähmt werden läßt. Ob das Gesetz das immer leisten muß, d. h. ob es absolut unentbehrlich ist, steht jetzt noch nicht zur Diskussion; wohl aber dürfen wir im Kontobuch des Gesetzes jetzt als Aktivposten buchen: es hat unendlich viel im öffentlichen und privaten bürgerlichen Leben geleistet und leistet das noch. Auch speziell das Kirchenrecht.

Nehmen wir die Pädagogik. Die Erziehung des Volkes ruht auf den Schulmeistern, und wenn auch der Schulmeister gegenwärtig nicht mehr nur mit Stock oder Rute in der Hand vorstellbar ist, Gesetz und Gebot gehört doch zum Wesen seiner praktischen Wirksamkeit, und wenn auch vielleicht Stock und Rute, so kann er doch nicht Lineal oder die eigene Hand entbehren: ohne Zucht- und Züchtigungsgewalt kommt die Pädagogik nicht aus, und man wird nicht etwa sagen dürfen, daß sie trotzdem Gutes leiste, sondern eben dadurch. Und um die Züchtigungsmittel allein geht es ja hier nicht, die ganze Einstellung der Schüler in einen Gemeinschaftsverband, der Korporationsgeist und die gemeinsame Arbeit sind

bis jetzt nur mit den Mitteln gesetzlicher Ordnung erzielt worden, haben aber ihre reichen Früchte getragen.

Und das Sittengesetz? Es ist bekanntlich eine Streitfrage, ob Paulus im siebenten Kapitel des Römerbriefes seinen Kampf als Pharisäer vor der Entscheidung von Damaskus schildert, oder ob er die Christenerfahrung wiedergibt. Für unsern Zweck ist das Urteil in diesem Streite unwesentlich. Denn sollte das Kapitel mit dem inneren Ringen des Apostels vor seiner Bekehrung nichts zu tun haben, so bliebe darum doch das Gesetz als Wesensfaktor der Bekehrung innerhalb der Geschichte des Christentums in Geltung. Der furchtbare Klosterkampf Luthers ist ohne das Gesetz gar nicht denkbar: er ist am Gesetz zuschanden geworden, um an der Gnade zu genesen! Und machen wir uns ja klar, was das bedeutet: der ganze Protestantismus wäre ohne das Gesetz nicht geboren worden! Aus diesem Empfinden heraus entsprang dann die Einstellung des Gesetzes in die Dogmatik als des Weckers zur Buße seitens Luthers, Melanchthons, Calvins und der protestantischen Orthodoxie, und wer wollte bestreiten, daß das Gesetz hier für das innere Leben leistungsfähig war? Was da die Dogmatiken fein säuberlich bis zur Pedanterie registrierten, indem sie das persönliche Glaubensleben in ein gesetzmäßiges Schema preßten, wertlos war das doch nicht schlechthin; es war doch nur die in Formeln gesetzte Abstraktion aus einem Tatbestand. Das Gesetz hat Sünder zerknirscht und für die Gnade reif gemacht, und nicht etwa nur für den ersten Gnadendurchbruch, sondern fortgesetzt weiter im christlichen Leben, sofern ja nach Luthers erster These das christliche Leben „eine stete ständige Buße" sein soll — da spielte das Gesetz allemal

seine Rolle. Ist das seine religiöse Bedeutung, so greift die ethische noch viel weiter. Das sittliche Leben reguliert und orientiert sich oft genug nach Gesetzen, schon im Interesse der Gemeinschaft, es braucht Normen, um nicht zur Casuistik, zur wechselvollen Entscheidung von Fall zu Fall zu werden. Tatsächlich arbeitet auch jeder sittlich wirkende Mensch mit der Anerkennung und damit Geltung sittlicher Gesetze.

Ueberschauen wir dieses große Guthaben des Gesetzes, so dürfen wir wohl, ohne in den Verdacht der Ungerechtigkeit zu geraten, jetzt feststellen: die Vorteile des Gesetzes sind mindestens so groß wie die Nachteile. Damit haben wir eine Schwebestellung gewonnen, aber noch nicht das, was wir suchen: eine Entscheidung. Wir stehen vielmehr wie Herkules am Scheidewege oder vielleicht noch besser wie Buridans Esel zwischen den zwei Heubündeln, die beide gleiche Attraktionskraft ausüben, und müssen verhungern. Kann es gelingen, die Wagschale hüben oder drüben durch Mehrbelastung zum Sinken zu bringen, so daß eine Entscheidung erzielbar wird? Da meine ich nun, fällt es ganz erheblich zu Gunsten des Gesetzes und gegen den „Menschen" in die Wagschale, daß die Tatsache unbestreitbar ist: der „Mensch" in dem Sinne, wie wir ihn hier nehmen, als das gesetzesfreie Wesen, hat sich noch nie und nirgends wirklich durchzusetzen vermocht; er ist immer wieder zum „Gesetz" zurückgekehrt, sei es bewußt, sei es unbewußt. Am augenfälligsten ist das auf politischem Gebiete. Die große Freiheitsbewegung der französischen Revolution mündete aus in einen Imperialismus, also einen Gesetzeszwang schlimmster Art, der sich allerdings allmählich abmilderte, aber unter dem Gesetzescharakter blieb. Und wie steht es mit der modernen

politischen russischen Anarchie? Ihr Ergebnis ist der Terror, und er ist nur der Imperialismus von unten, ein Gesetzeszwang allergrausamster und blutigster Art, eine Diktatur des Blutes — Freiheit herrscht da am allerwenigsten! Der praktische Anarchismus hat vollständig versagt und ist in sein Gegenteil umgeschlagen. Die Gesetzlosigkeit Englands erweist sich bei näherem Zusehen als Täuschung. Keineswegs wird nämlich hier „gesetzlos" gerichtet, sondern nach der Gewohnheit, nach den Präzedenzfällen, die gesammelt und veröffentlicht werden. Die Gewohnheit wird zum Gewohnheitsrecht, und damit haben wir wieder „das Gesetz", nur unter einem andern Namen.

Und steht es mit dem theoretischen Anarchismus besser? Außerordentlich lehrreich und interessant ist da ein Blick auf Stirner: er sieht sich genötigt, trotz der Inthronisierung des autoritätslosen Ich Prinzipien des Zusammenlebens und Verkehrs anzuerkennen: er hat dabei speziell im Auge das Prinzip, daß einer vom andern Vorteil sucht. Es ist, wie man mit Recht gesagt hat, eine Organisation nach Konventionalregeln, sind aber Konventionalregeln nicht „Gesetz?" Sie verpflichten doch, beschränken die Freiheit. Gewiß ist ein Unterschied da vom Rechtszwang: das Recht fragt nicht nach der Zustimmung des Einzelnen und statuiert von sich aus, die Konventionalregel ist genossenschaftliche Vereinbarung, aber „Gesetz" für die Teilnehmer an der Genossenschaft ist sie darum doch. Stirner kapituliert mit diesen Gedanken einfach vor der Notwendigkeit gesetzlicher Regelung. Nietzsches Uebermensch scheint davon frei zu sein, aber wirklich, er scheint es nur. Steht es fest, daß der Gedanke des Uebermenschen Nietzsche vom Darwinismus eingegeben wurde und

mußte um deswillen der Uebermensch aus der Menschheitsentwicklung hervorgehen, so ist er nichts weniger als Freiheit, vielmehr Naturprodukt, der nach bestimmten Gesetzen, unter denen die Vererbungsgesetze die größte Rolle spielen, entstehen muß, ja, der gezüchtet werden kann. Die dann entfaltete Lebenskraft ist also tatsächlich keine Freiheit, sondern Notwendigkeit d. h. Gesetz. Und selbst davon einmal abgesehen, ist der Uebermensch bisher Utopie geblieben. Am meisten und tiefsten sind die anarchischen Gedanken bei Tolstoi durchgeführt. Aber „gesetz-los" ist auch er nicht. Liest man Tolstois wundervollen Bekenntnisroman „die Auferstehung" einmal durch, so stößt man gegen den Schluß auf einen merkwürdigen Widerspruch, der zwar in der Regel übersehen wird. Der Büßer und Vertreter der Bergpredigtsethik hört auf in dem Momente, wo er in Sibirien an die Tafel des russischen Beamten eingeladen wird: da erscheint er gleichsam im Gesellschaftsanzug, läßt von Bergpredigt gar nichts spüren und beugt sich den konventionellen Gesetzen. Und Tolstois religiös-soziales Ideal der Gemeinschaftsbildung von Bergpredigtschristen? Es ist gescheitert. Wundervoll hat Tolstoi gekämpft um seine Ziele, Glänzendes an Liebestätigkeit geleistet, aber schließlich brach er zusammen am Widerstand seiner Familie, die die Durchführung seiner Grundsätze auf seinen Gütern verhinderte. Nach Jahren unsäglicher Geduld und unermüdlichen Vorbildes, hat er sich von den Seinen getrennt und ist in Einsamkeit gestorben — auch eine Kapitulation vor der gesetzlichen Ordnung![1]) Er teilte damit nur das Schicksal der Ur-

[1]) In der Diskussion wurde unter Berufung auf Paul Virchow: Journal intime de L. Tolstoi sein Rückzug in die Einsamkeit als Sieg seiner Sache gewertet. Aber schwerlich

gemeinde in Jerusalem, die sein Vorbild war und überhaupt das klassische Exempel gesetzloser Liebes- und Freiheitsgemeinschaft abgab und abgibt. Aus der Urgemeinde in Jerusalem ist in einem völlig logischen Entwicklungsgange, ohne Radikalbruch die katholische Kirche hervorgegangen, aus dem Typus der Freiheit auf religiösem Gebiete der Typus des Gesetzes. Und das Gesetz nahm hier seinen Anfang schon in allererster Zeit. Nehmen Sie doch die ekstatischen Gemeinden des Urchristentums, etwa die Gemeinde in Korinth, Paulus stellt genauestens Gesetze auf für den regulären Gang des Gottesdienstes zur Verhütung des Durcheinander. Und daß wir bei ihm auch schon Anfänge des Kirchenrechtes haben, kann füglich niemand bezweifeln. Ja, die prächtige These von Sohm: das Kirchenrecht steht im Widerspruch zum Wesen der Kirche, ist tatsächlich eine geniale Selbsttäuschung, hervorgerufen durch eine viel zu enge Fassung des Begriffes „Kirchenrecht", indem Sohm darunter die anstaltliche Zwangsgewalt verstand.[1]) Die widerstreitet allerdings dem evangelischen Kirchenwesen, aber wo eine Gemeinschaft ist, da ist auch ein Gemeinschaftsrecht und Gemeinschaftsgesetz. Und Sohm muß das auch zugeben; er will die Kirchenorganisation auf Freiwilligkeit abstellen, spricht also von Freiwilligkeitsgemeinden, kann aber nicht vermeiden, daß diese nun auch Organisation und Gesetz gewinnen. Die Sache steht genau so wie bei Stirner: Regulative werden zugegeben, ihre Anerkennung bedeutet aber tatsächlich Kapitulation vor dem „Gesetz". Es hat daher auch in Wirklichkeit noch keine religiöse

mit Recht. Tatsache ist der Zusammenbruch seines Werkes nach seinem Tode. Vgl. O. Lempp: L. Tolstoi, 1912.

[1]) Vgl. Joh. Riedner: Recht und Kirche, 1914.

Gemeinschaft ohne Kirchenrecht gegeben. Alle Versuche der Wiederherstellung der Urgemeinde zu Jerusalem — und die Geschichte, vorab die Geschichte des Pietismus, kennt ihrer eine ganze Reihe — sind gescheitert. Und endlich Rousseaus Pädagogik — die Welt hat diesen Musterknaben Emil, der gesetzlos die ganze Erziehung aus sich herausholen läßt, bis jetzt nur auf dem Papier gesehen.

Und auf innersittlichem Gebiete reden hier die sogenannten antinomistischen Streitigkeiten ein deutliches Wort. Sie haben ihre Veranlassung in der Ansicht Luthers, die neben der von der bußweckenden Bedeutung des Gesetzes einherging, die Buße komme nicht aus dem Gesetze, sondern aus dem Glauben, d. h. das Evangelium mit seiner Gnadenbotschaft, seinen sittlichen Idealen, vorab mit dem überwältigenden Totaleindruck der Person Jesu, packt den Menschen und reißt ihn mit, und nun mißt er am neugewonnenen Lebensziel das alte und wird zur Buße über dieses getrieben und vor künftigen Fehlern bewahrt. Damit scheidet das Gesetz für die Buße tatsächlich aus. W. Herrmann hat in der Gegenwart diese Gedanken aufgenommen mit aller Energie, nachdem sie in der Reformationszeit die Antinomisten, Johann Agricola vorab, vertreten hatten: sie wollten nur Evangeliumspredigt, nicht Gesetzesdrohung. Die Entscheidung in dem sehr lebhaften Kampfe ist gegen die Antinomisten ausgefallen, und ich glaube, mit Recht. Zunächst steht jene Ansicht Luthers neben der ersten, und er hat diese nie aufgegeben; sie wird auch ihre Bedeutung haben, die innere religiöse Entscheidung vollzieht sich verschiedenartig, und die ganze Praxis der Heilsarmee oder des Methodismus zeigt die noch heute bestehende gewaltige

Wirkungskraft der Gesetzespredigt: da kommt zuerst die Bußbank und dann der Gnadenstuhl. Und ferner: die praktische Gestaltung des sittlichen Lebens, das, was die Dogmatik den tertius usus legis nennt, ist bisher nicht ohne „Gesetz" ausgekommen, auch nicht bei Luther: „Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan." Hier bescheidet sich die christliche Freiheit und ordnet sich ein und unter. Und Luther sagt damit nur dasselbe, was Paulus in den feinen, scharf geprägten Begriff: *νόμος τῆς πίστεως* faßt: auch der Glaube hat sein Gesetz, seine Normierung. Und Herrmanns Ethik hat sie auch: § 24 seiner Ethik lautet: „Das sittliche Gesetz nach der Auslegung Jesu Christi." Also, wohin wir blicken: die Freiheit, der „Mensch" im Gegensatz zum Gesetz, ist Utopie.

Nun könnte man sagen: Zugegeben, aber damit ist noch nicht gesagt, daß was bis jetzt Utopie war, es immer bleiben muß. Man hat es nur bisher nicht richtig angefangen. Dagegen ist mit einem strikten Beweis nicht aufzukommen. Wer diesen Glauben hat, den kann nur die eigene Erfahrung widerlegen, kein Schluß a priori. Und darum wird es wohl stets Vorkämpfer des reinen freien Menschentums geben. Man kann ihnen nur die Ueberlegung zu bedenken geben, sich doch einmal die ungeheure Schwierigkeit klar zu machen, einen „gesetzlosen" Organismus nicht sowohl zusammenzubringen, als vor allen Dingen dauernd zu behaupten. Ein einziges räudiges Schaf kann da die Freiwilligkeit der ganzen Gemeinschaft zerstören — denken wir etwa an den Bann gegen den Blutschänder in der Gemeinde von Korinth. „Gesetzlosigkeit" fordert eine Höhenlage des Idealismus in sämtlichen beteiligten Individuen, die unerreichbar sein dürfte. Luther hat gewiß Recht:

„Wenn den Glauben jedermann hätte, bedürften wir keines Gesetzes mehr, sondern es täte ein jeglicher von sich selbst gute Werke zu aller Zeit“ — aber hier hängt schlechthin alles an dem „Wenn“! Marsilius von Padua sah richtig: sobald der Kreis der Soziologie die Familie überschreitet, bedarf es des Gesetzes zur Ordnung. Wir dürfen sogar noch einen Schritt weiter zurückgehen, auch das Haus bedarf der Hausordnung. Oder Rousseaus Pädagogik, wenn man an ihrer Verwirklichung festhalten wollte, setzt bekanntlich die Güte der Kindesnatur im Sinne der aufklärerischen Auffassung von den angeborenen Anlagen voraus; das war eine berechtigte Reaktion gegen den Sündenpessimismus der Lehre von der Erbschuld, tilgte aber auch deren berechtigten Kern, die bösen Anlagen und Triebe im Menschen; die fordern zu ihrer Brechung „Gesetz“. Das und noch manches andere wolle ein Vertreter des reinen Menschentums bedenken. Aber, wie gesagt, exakt widerlegen kann man ihn nicht. Und auch das soll offen zugegeben werden: ihren hohen Wert haben die Vorkämpfer des freien Menschentums, wie Tolstoi, Franz von Assisi, selbst die theoretischen Anarchisten, auf alle Fälle. Sie sind Wecker und Rufer im Streite gegen allzu scharfen Gesetzesdruck, veranlassen und zwingen zur Korrektur vorhandener Mißstände. Aber untauglich bleiben sie für eine neue Gesellschaftsgrundlage — sie werden „große Einsame“.

Angesichts jener Bedenken wird nun aber zu fragen sein: wenn denn nun, wie bis jetzt erwiesen ist, das „Gesetz“ nicht entbehrt werden kann, wir es aber doch zunächst mit der Menschheit zu tun haben, wie sie sich uns darstellt, mit der wir leben müssen, läßt sich dann nicht vielleicht das Harte, Herbe, Stockmeisterliche des

Gesetzes mildern? Läßt sich nicht Freiheitliches, Menschliches in das Gesetz hineinbringen? Wäre nicht auf dem Wege des beiderseitigen Entgegenkommens ein Ausgleich zu finden? Die Freiheit verzichtete auf Unbeschränktheit, und das Gesetz würde nicht zum Buchstaben? Geht das, und wenn es geht, wäre der Ausgleich erträglich, wäre er sittlich? Wiederum muß uns ein Ueberblick über die Einzelgebiete die Antwort geben.

Das politische und bürgerliche Gesetz hat heutzutage längst aufgehört, den rein formalen Gesetzescharakter zu betonen; es ist allenthalben eine Erweichung eingetreten zu Gunsten des Rechtes und Anspruches des Individuums, der Freiheit, des Menschen. Ethische Gesichtspunkte sind in das Gesetz hineingekommen, und Ethos bedeutet hier Ausgleich der Spannung zwischen Gesetz und Mensch. Das Strafrecht straft nicht mehr, um das beleidigte Gesetz oder die beleidigte Gesellschaft zu rächen, Auge um Auge, Zahn um Zahn, rein formal, vielmehr es berücksichtigt aufs allersorgfältigste die subjektiven Intentionen des Inkulpaten, also alle „menschlichen" Elemente, und das Ziel ist nicht die Bestrafung um der Bestrafung willen, sondern die Erziehung zu einem neuen „Menschen", der seine Menschlichkeit, seine Freiheit anders, richtiger gebraucht als ehedem. „Der Buchstabe tötet, aber der Geist macht lebendig" — immer mehr beginnt dieses Pauluswort in der Rechtsprechung überhaupt seinen Einzug zu halten. Der Formalismus ist des Rechtes Fluch, man sucht ihn zu überwinden durch das Ethos: Recht wird das Rechte, und das Rechte gehört auf die Seite des „Menschlichen", es ist das Menschenwürdige. Der sogenannte Gesetzesabsolutismus, wie er ruhte auf dem Rechtserzeugungsmonopol des Staates, wird hier durchbrochen; gegen den Staats-

und Rechtszwang stemmt sich „der Mensch" mit seiner Freiheit. Ehedem hieß es für den Richter: „du bist frei, bloß eine Million Paragraphen mußt du befolgen"; das Gesetz war eine Offenbarung und stand dem Richter mit jener unentwegten Orthodoxie gegenüber, die das ältere Luthertum der h. Schrift entgegenbrachte. Und wie man die Orthodoxen auch die Positiven nennt, so sprachen die Juristen von der „Positivität" alles Rechts. Alle die Proteste, die sich wesentlich seit Ende des 19. Jahrhunderts dagegen erhoben, getragen von den verschiedenartigsten Strömungen und Motiven, wie etwa Individualismus und Subjektivismus, Wandlung in der Staatsauffassung nach der demokratischen Seite hin, Abkehr vom Intellektualismus zum Voluntarismus, haben sich schließlich zusammengeschlossen zur sogenannten Freirechtsbewegung.[1]) Freirecht, d. h. frei nicht von Recht und Gesetz überhaupt, wohl aber frei von Paragraphen, los vom Dogma der angeblichen Lückenlosigkeit des Gesetzes. Insbesondere der Richter wollte nicht mehr der lediglich deduzierende Kommentator sein, vielmehr rechtsschöpferische Persönlichkeit, urteilend nach Herz und Charakter, Beurteiler, nicht intellektualistischer Paragraphenlogiker. Hier haben wir wirklich einen außerordentlich feinen und wichtigen Ausgleich zwischen Gesetz und Mensch. Das Gesetz ist hier nicht aufgehoben, der Richter bleibt dem Gesetze unterworfen, das Gesetz gilt als die Richtschnur des sozialen Verhaltens für den Einzelnen wie für die Gemeinschaft, aber der Gehorsam ist kein blinder, sondern ein denkender, d. h. die letzte Entscheidung liegt, wenn irgendwie irrationale

[1]) Vgl. dazu das auch für den Nichtfachmann äußerst lehrreiche Buch von H. Reichel: Gesetz und Richterspruch, 1915, und meine Anzeige desselben in „Christl. Welt" 1915.

Lücken sich im Gesetz zeigen — und die sind unausbleiblich — im Gewissen des Richters. Prächtig, ganz an Kant angeschlossen, kommt in Artikel 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches dieser Gedanke zum Ausdruck: „nach der generellen Regel, die er als Gesetzgeber aufstellen würde", soll der Richter entscheiden, d. h. sein Urteil soll Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung werden können. D. h. praktisch zunächst: es ist nach dem Sinne des Gesetzes zu urteilen, nach seinem Zweck, nicht nach dem Buchstaben. Das eigentlich „Gesetzliche", Zwangsmäßige, wird also hier in den Sinn und den Zweck verlegt; die müssen festgehalten werden, aber innerhalb dessen herrscht Freiheit. Der Jurist sagt: es ist eine Interpolation secundum legem, aber in freiester Ausdeutung. Man darf aber noch weiter gehen. Es gibt Tatbestände, für die trotz allem Drehen und Wenden das Gesetz keine Norm enthält. Was soll geschehen? Urteil nach der Forderung des Gewissens. Der Jurist nennt das: Urteil praeter legem, Entscheidung in Ermangelung des Gesetzes. Hier kann also ganz der „Mensch" sprechen. Ja, sogar noch in einem andern Falle: dann, wenn ein Gesetz etwa die Volksüberzeugung nicht mehr hinter sich hat, im Gegenteil die allgemeine Volksüberzeugung vom Gesetze abweicht oder irgendwie das Gesetz seinen ursprünglichen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermag, ist der Richter verpflichtet, gegen das Gesetz gemäß der Volksüberzeugung zu entscheiden — die vox populi ist dann vox dei geworden, und die Juristen reden von einem Urteil contra legem, wider das Gesetz. Hier triumphiert also unmittelbar der „Mensch" über das Gesetz, indem er einen Strich durch es macht. Das ist die Aufgipfelung der Freirechtsforderung, und so gewiß praktisch hier allerlei

Schwierigkeiten vorliegen, — es fragt sich z. B., wer bei Appellationen entscheiden soll? — der Grundgedanke der Bewegung ist vortrefflich: nicht Abschaffung des Gesetzes überhaupt, wohl aber Abschaffung des zwingenden Rechtsformalismus, und Ersatz durch Einsicht und Ethos, m. a. W. durch Menschlichkeit, die man so stark zum Wort kommen läßt, daß sie unter Umständen das Gesetz ganz aufhebt und sich selbst Gesetz wird.

Mir scheint, daß dieser Ausgleich zwischen Gesetz und Mensch vor allen Dingen berufen wäre, die im Begriffe des Kirchenrechtes liegende Spannung zu lösen. Ohne Recht, d. h. ohne gesetzmäßig festgelegte Ordnung, wird, wie jeder Gesellschaftsorganismus, so auch der kirchliche nicht auskommen können, aber die Entmündigung durch den Paragraphismus ist tödlich und ein Widerspruch zur Glaubensfreiheit. Recht muß das Rechte und das Gute werden. Anders ausgedrückt: das Gesetz muß „erfüllt" werden in dem Sinne, wie nach Matth. 5, 17 Jesus das Gesetz seines Volkes „erfüllte", d. h. zum sittlichen Vollgehalt brachte. Mag das auch praktisch noch Schwierigkeiten genug schaffen, grundsätzlich ist hier der Ausgleich gefunden.

Und sollte er auf pädagogischem Gebiete allzu schwer sein? Ich glaube, Luther hat hier das rechte Wort gefunden: es muß der Apfel neben der Rute liegen, d. h. es muß „der Mensch" neben und hinter dem Gesetze stehen. Es handelt sich ja nicht nur um die Pädagogik der Schule, sondern um alles, was als Erziehungswesen begriffen werden kann. Also z. B. auch um die militärische Erziehung. Von einem Offizier wurde einmal das Wort kolportiert: „Wenn ich über den Kasernenhof gehe, will ich, daß jedermann vor mir zittert!" Das ist das eine Extrem, das Extrem des Gesetzes;

das Extrem der andern Seite aber liegt in dem Verschen: „Unser Hauptmann, der ist gut, wenn er unsern Willen tut.“ Das eine taugt so wenig wie das andere. Haben aber Offizier und Mannschaft sich kameradschaftlich zusammengefunden, sodaß das nötige Gesetz willig und gern befolgt wird, andrerseits die Handhabung human, menschlich erfolgt, so haben dann „Gesetz und Mensch“ den pädagogischen Zusammenklang gefunden.

Schon aber merken wir hier deutlich — der Tiefblickende wird es bereits beim Ausgleichsversuche auf politischem und kirchenpolitischem Gebiete empfunden haben, — daß hier die letzten Entscheidungen in der sittlichen Persönlichkeit liegen. Die ist der Hebel des Ausgleichs, die macht ihn. Sie ordnet sich, wo's nottut, dem Gesetze unter, und sie adelt das Gesetz mit dem Adel menschlicher Gesittung und Gesinnung. Das heißt: sie nimmt das Gesetz in ihren Willen auf, um es mit dem Willen zu beherrschen, zu lockern oder zu straffen, je nachdem. Und was wird für dieses „je nachdem“ die Richtschnur sein? Das Gute. „Das einzig Gute ist ein guter Wille“ — in diesem Worte Kants liegt die Lösung des Problems „Gesetz und Mensch“, sobald man sich entschlossen hat, die Notwendigkeit beider Faktoren zu bejahen. Das Gute wird damit zum obersten Zweck, dem in jedem Einzelfalle auf allen Gebieten die Entscheidung sich unterordnet. Sie tut es freiwillig, nicht zwangsweise. Nicht etwa ist das Gute nun gleichsam das oberste Gesetz, das wie ein Stockmeister alle Entscheidungen erzwänge. Nein, der gute Wille ist nur dann wirklich gut, wenn er der freien, autonomen Selbstentscheidung der Persönlichkeit entspringt. Damit setzen wir noch über das Gute die

Freiheit, also „den Menschen", aber wohlgemerkt: den sittlichen Menschen, denn die Freiheit ist hier sittliche Tat. Die sittliche Freiheit, die ethische Autonomie, die ist hier das Höchste, was geleistet werden kann, was aber auch unbedingt gefordert werden muß. Die sittliche Freiheit wird in einer wundervollen Antinomie gerade dadurch des Gesetzes Meister, daß sie es sich freiwillig als Norm setzt. Von da aus ist das zunächst so verblüffende Paradoxon vollkommen richtig: der Ursprung des Gesetzes liegt in der Freiheit. Nämlich in der sittlichen Freiheit, die sich selbst ordnet und normiert. Nicht das Gesetz als solches ist freiheits- und menschenwidrig, sondern nur der falsche Gebrauch des Gesetzes. Auch die bekannte Vexierfrage: Ist das Gute gut, weil Gott es will, oder will Gott das Gute, weil es gut ist? löst sich hier dahin, daß in Gott, als im Unendlichen, Freiheit und Notwendigkeit, Mensch und Gesetz zusammenfallen. Und im Grunde ist auch der *νόμος τῆς πίστεως* des Paulus nichts anderes als die sittliche Freiheit, ein Gesetz, dessen Urheber der Glaube ist, der aus der Persönlichkeit quillt. Die Unverbrüchlichkeit der Naturgesetze pflegt man mit dem lebendigen theistischen Gottesglauben so in Einklang zu bringen, daß man sie „den Charakter Gottes" nennt, gleichsam sein sittliches Ich, die frei gewählte, aber dann auch heilig gehaltene Norm des Handelns. So sollte in uns die sittliche Freiheit derart gefestigt sein, daß das Problem „Gesetz und Mensch" auf innersittlichem Gebiete überhaupt kein Problem mehr wäre. Wo es das ist, oder wo wir, sei es nach rechts, sei es nach links, Gesetz und Mensch in unerträgliche Spannung setzen, da mangelt die sittliche Freiheit. Gesetzeszwang ist dann menschenunwürdig, wenn es dem Men-

schen unmöglich wird, den Inhalt des Gesetzes freiwillig und freudig zu bejahen. Ein solches Gesetz ist ein unsittliches — Luther hat z. B. den kirchlichen Beichtzwang als ein solches empfunden, aber jede drakonische Strenge gehört hierher. Umgekehrt ist menschliche Freiheit dann unsittlich, wenn sie nicht Ausfluß des sittlichen Charakters ist, vielmehr Willkür oder gar Laune. Wie wenn etwa akademische Freiheit sich in tollen Streichen betätigen will. Die wahre Freiheit ist niemals Zügellosigkeit, sondern sittliche Selbstordnung des Charakters, sich selbst ein Gesetz sein und nach dieser Norm handeln. Indem man sich selbst das Gute zum Gesetze setzt, werden alle praktischen Unterordnungen unter die Fülle der uns umgebenden Gesetze nur Spezialanwendungsfälle der einen grundlegenden Tat der Selbstsetzung des guten Willens. Vorausgesetzt natürlich immer, daß es uns möglich werden kann, den guten Willen den Gesetzen unterzuordnen, d. h. vorausgesetzt, daß die Gesetze selbst einem guten Willen entspringen und das Gute zum Zweck haben. Dann finden sich gleichsam Gesetz und Mensch zusammen im Guten, das eine es gebietend, der andere es ausführend. Niemals aber wird hier das Gefühl unerträglichen Zwanges aufkommen können, die Spannung löst sich vielmehr im Guten wirklich auf.

Damit sind wir nunmehr imstande, ein Idealziel aufzustellen: Gebet gute Gesetze und schaffet gute Menschen! Das Geben der guten Gesetze aber kann wieder nur durch gute Menschen geschehen, sodaß letztlich der Schlüssel des Ganzen im guten Menschen, im guten Willen liegt. Er ist der Wunderquell, aus dem die Gesundheit und die Gesittung der Gesellschaft entspringen muß. Dazu ist es dann freilich nötig, Ge-

legenheit zu geben, das Gute in das Gesetz hineinzubringen, und dem wird am besten — das hat schon der alte Marsilius von Padua ganz richtig gesehen — dadurch entsprochen, daß man am „Finden", am Aufstellen des Gesetzes die Gesamtheit der Bürgerschaft beteiligt — hier liegt das ethische Interesse der Demokratie an unserem Problem: es muß für den guten Willen Raum geschaffen werden, sich in gutem Gesetz zu betätigen.

Noch bleibt die Frage: Was ist denn „das Gute"? Ist es nicht etwas rein Formales, so wie wir es aufstellten? Und wird es nicht, sobald es inhaltlich bestimmt wird, sich differenzieren? Gewiß, das schlechthin absolut Gute gibt es nicht, das Gute ist immer ein Glaube. Für uns Christen ist es der Reichsgottesglaube mit seinen Gütern. Und wir stellen uns darum unserem Problem gegenüber so ein: Den Willen richten auf das Reich Gottes und die Gesetze so gestalten, daß sie Mittel für den Zweck des Gottesreiches werden können, erzieherisch wirken können für seine langsame Verwirklichung. Dabei wird sich dank dem unbewußten verborgenen Einfluß des Christentums in der allgemeinen Gesellschaft ohne Weiteres manche Berührung ergeben mit scheinbar „bloß Humanem", „bloß Bürgerlichem", und es wird sich damit die praktische Regelung sehr erleichtern. Die Staatsgesetzgebung kann im paritätischen Staate nicht spezifisch christlich sein, aber sie kann doch so gestaltet werden, daß sie Förderungsmittel christlicher Ethik wird, sie kann „gut" sein. Vollkommen wird sie nicht sein, Vollkommenheit gibt es aber in dieser ganzen Frage überhaupt nicht, sondern immer nur Arbeit. Es werden sich stets Widerstände gegen den idealen Ausgleich von „Gesetz und

Mensch" ergeben. Sie werden von rechts kommen und werden von links kommen, „Gesetz" wird Freiheit unterdrücken wollen, und Freiheit wird „Gesetz" umstoßen wollen. Für die unzähligen Einzelfälle Einzelentscheidungen im Voraus aufstellen wollen, ist unmöglich und unerlaubt; wir vertreten ja nicht die Kasuistik, sondern die sittliche Selbstentscheidung. Die ist in jedem Fall sich selbst Gesetz und nicht a priori präformiert. Die Selbstsetzung aber reguliert sich für den Christen nach der Norm: ich tue das, was dem Zwecke des Gottesreiches am förderlichsten ist. Dem Gesetze unterstelle ich mich freiwillig und gern, eben um des Zweckes willen. Scheinbar Unerträgliches wird dann leicht. Sage ich mir z. B., daß der Kriegsdienst, trotzdem er an sich gegen das Evangelium ist, ein kleineres Uebel ist gegenüber seiner Verweigerung, sofern diese mein Heimatland in unsägliches Elend stürzen und damit die Reichsgottesarbeit stärker zurückwerfen würde, so werde ich freiwillig die Militärdienstpflicht leisten und die Menschenwünsche dem Staatsgebot unterordnen. Ob ich mir das aber sage, ist stets persönliche Gewissenssache.[1])

---

[1]) In der Diskussion wurde demgegenüber bemerkt, daß dann die Gewissensentscheidung des Militärdienstverweigerers auch respektiert werden müsse, also nicht gestraft werden dürfe. Dazu ist zu bemerken: es ist in diesem Falle auch der Gegenseite, d. h. der Staatsgewalt ein Gewissen zuzubilligen, das die Erfüllung seiner Pflicht genau so fordert, wie der Dienstverweigerer die der seinigen. Das Gewissen wird alle Mittel zur Durchführung seiner Pflicht anwenden. Zu den Mitteln des staatlichen Kollektivgewissens gehört auch die gesetzliche Bestrafung, die in diesem Falle der Erziehung, d. h. der Aenderung einer nach dem Gewissen des Staates irrigen Meinung dienen soll, nicht etwa Strafe um der Strafe willen

Πάντων μέτρον ὁ ἄνθρωπος — wie wir unsere Frage auch betrachten, immer wieder kommen wir auf diese Lösung zurück. „Es liegt nicht draußen, da sucht es der Tor, es liegt in dir, du bringst es ewig hervor."

ist. Jedes Gewissen übt den Selbstschutz der Bekämpfung gegenteiliger Ansicht und der Wahrung seines inneren Rechtes. Benötigt das Staatsgewissen dazu den Zwang der Strafe, so ist zu beachten, daß — wie wiederum in der Diskussion richtig bemerkt wurde — ein Unterlassen der Bestrafung seine Gewissensanschauung um ihren Wert bringen und gänzlich unwirksam machen würde: der Drückebergerei würde Tür und Tor geöffnet. Hier liegt der Unterschied zwischen Individual- und Kollektivgewissen. Der überzeugte Dienstverweigerer wird seinerseits die Strafe als Opfer auf sich nehmen, wie jede nicht durchgesetzte Gewissensüberzeugung Opfer und Verzicht bedeutet, nur daß sie nicht immer äußerlich empfindsam werden.

5365

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

H&SS
A
5365